

WTS Tax Newsletter

Lohnsteuer

Editorial

Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben die Regelungen zur Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Mitarbeiter geändert und an die für (Elektro-) Kfz geltenden Regelungen angepasst.

(Elektro-) Fahrräder die erstmals nach dem 31.12.2018 an einen Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen werden, werden nun mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers (uvP) einschließlich der Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads angesetzt.

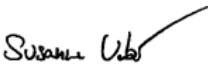
Für (Elektro-) Fahrrädern die bereits vor dem 01.01.2019 überlassen wurden, gilt wie bisher die volle uvP als Bemessungsgrundlage für die 1 % - Regelung. Wird das (Elektro-) Fahrrad dem Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt, ist der geldwerte Vorteil seit dem 01.01.2019 in voller Höhe steuerfrei.

In diesem Newsletter stellen wir die verschiedenen Regelungen, die derzeit für die Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Mitarbeiter gelten, dar.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Lohnsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Susanne Weber
Steuerberaterin



Kersten Weißig
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Allgemeines | 4 |
| 2. | Definition (Elektro-) Fahrrad | 4 |
| 3. | Besonderheiten | 4 |
| 4. | Zeitliche Anwendung | 5 |
| 5. | Beispiel | 5 |
| 6. | Gehaltsumwandlung | 5 |
| 7. | Steuerfreiheit des geldwerten Vorteils | 6 |
| 8. | Übereignung des Fahrrads an den Mitarbeiter | 6 |
| 8.1. | Bewertung | 6 |
| 8.2. | Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 37b Abs. 1 EStG | 7 |
| 9. | Die verschiedenen Modelle zur (Elektro-) Fahrradüberlassung | 8 |
| 9.1. | Das (Elektro-) Fahrrad ist verkehrsrechtlich ein Kfz | 9 |
| 9.2. | Das (Elektro-) Fahrrad ist verkehrsrechtlich kein Kfz | 9 |
| 10. | Laufende Kosten für das (Elektro-) Fahrrad | 10 |
| 10.1. | Stromkosten für das (Elektro-) Fahrrad | 10 |
| 10.2. | Kosten für Inspektion | 10 |
| 10.3. | Sonstige Kosten (Helm, Warnweste) | 10 |

1. Allgemeines

Nach dem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.03.2019 (im Folgenden: der Erlass) ist der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines (Elektro-) Fahrrads mit monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der USt (im Folgenden: uVP) anzusetzen.

(Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.03.2019, BStBl. I, 216)

Dieser Wert gilt den geldwerten Vorteil für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (inkl. Fahrten zu einem sog. Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet) und Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ab.

Die monatliche 44 € - Sachbezugsfreigrenze ist nicht anwendbar. Diese gilt nur für geldwerte Vorteile, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG bewertet werden. Der 1% - Wert für Fahrräder ist ein aufgrund der Ermächtigungsregelung des § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG von der Finanzverwaltung festgesetzter Durchschnittswert, der den geldwerten Vorteil abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG bestimmt.

2. Definition (Elektro-) Fahrrad

Die besonderen Regelungen zur Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern zur privaten Nutzung nach dem Erlass gelten nur für (Elektro-) Fahrräder die verkehrsrechtlich nicht als Kfz gelten.

(Elektro-) Fahrräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Km/h unterstützt, gelten verkehrsrechtlich als Kfz (Versicherungspflicht, Helmpflicht). Für diese Fahrzeuge sind die allgemeinen Bewertungsregeln des § 8 Abs. 2 Satz 2 ff EStG anzusetzen, d.h. auch für die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist ein geldwerter Vorteil zu versteuern¹.

3. Besonderheiten

Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers an fremde Dritte, kann der geldwerte Vorteil auch nach § 8 Abs. 3 EStG ermittelt werden und im Rahmen des sog. Rabattfreibetrags in Höhe von 1.080 € jährlich steuerfrei belassen werden.

¹ Gleiches gilt für zusätzliche Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung und für Fahrten zu einem sog. Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet

4. Zeitliche Anwendung

Die Bewertung der (Elektro-) Fahrradüberlassung mit der halbierten uVP gilt, wenn das (Elektro-) Fahrrad vom Arbeitgeber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 einem Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen wurde.

Es kommt nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber das (Elektro-) Fahrrad angeschafft, hergestellt oder geleast hat.

Wurde das Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 dem Mitarbeiter – oder auch einem anderen Mitarbeiter - zur privaten Nutzung überlassen, ist der geldwerte Vorteil mit monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten uVP anzusetzen.

(Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 23.11.2012, BStBl. I, 1224)

Ein Tausch von bereits vorhandenen Fahrrädern unter den Mitarbeitern führt daher nicht zur Verringerung des geldwerten Vorteils.

5. Beispiel

Dem Mitarbeiter wird ab April 2019 ein Elektrofahrrad zur privaten Nutzung überlassen, das verkehrsrechtlich nicht als Kfz gilt. Die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers beträgt 2.999 €.

Der Bruttolistenpreises ist zu halbieren (1.499 €) und anschließend auf volle 100 € abzurunden. Es ist monatlich ein geldwerter Vorteil in Höhe von 14,00 € zu versteuern (1% von 1.400 €).

(vgl. Lexikon für das Lohnbüro, Aktualisierung für April 2019)

6. Gehaltsumwandlung

Bei den meisten der derzeit in den Unternehmen üblichen „Dienstrad-Modellen“ beteiligt sich der Mitarbeiter an den Kosten des (Elektro-) Fahrrads, indem er zugunsten der (Elektro-) Fahrradüberlassung auf Barlohn (i. d. R. in Höhe der Leasingrate) verzichtet.

Die Finanzverwaltung erkennt diese Modelle an, wenn die Überlassung des Fahrrads auf einer arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage beruht und das Fahrrad ein betriebliches Fahrrad ist. Dies ist nur der Fall, wenn der Arbeitgeber und nicht der Mitarbeiter zivilrechtlich Leasingnehmer ist.

Die Fahrradüberlassung wird als Leistung aus dem Arbeitsverhältnis angesehen, wenn sie:

- im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart wurde. Voraussetzung für die Gehaltsumwandlung ist, dass der Mitarbeiter unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem (Elektro-) Fahrrad des Arbeitgebers gewährt

oder

- arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn von vornherein bei Abschluss eines Arbeitsvertrags eine Vereinbarung zur Fahrradüberlassung getroffen wird oder wenn die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines Fahrrads verbunden ist.

Ist jedoch der Mitarbeiter Leasingnehmer, liegt kein betriebliches Fahrrad vor. Die genannte 1%-Regelung ist dann nicht anwendbar.

Vielmehr muss nach Auffassung der Finanzverwaltung geprüft werden, ob dem Mitarbeiter Arbeitslohn in Form einer verbilligten Leasingrate für das (Elektro-) Fahrrad zufließt.

7. Steuerfreiheit des geldwerten Vorteils

Nach dem zum 01.01.2019 neu eingeführten § 3 Nr. 37 EStG ist der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines (Elektro-) Fahrrads zur privaten Nutzung in voller Höhe steuerfrei, wenn die Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Diese Regelung gilt für geldwerte Vorteile, die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 zufließen. Es kommt weder auf den Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung/Leasingbeginn durch den Arbeitgeber, noch auf den Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung an einen Mitarbeiter an.

Die Steuerfreiheit gilt nur für (Elektro-) Fahrräder, die verkehrsrechtlich keine Kfz sind.

8. Übereignung des Fahrrads an den Mitarbeiter

8.1. Bewertung

Erwirbt der Arbeitnehmer nach Beendigung der Vertragslaufzeit das von ihm bis dahin genutzte Fahrrad (vom Leasinggeber, dem Job-Rad Dienstleister oder der Verwertungsgesellschaft) zu einem geringeren Preis als dem um

übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort i. S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn von Dritter Seite vorliegt.

(BMF-Schreiben vom 20.01.2015, BStBl. I, 143).

Zur Ermittlung dieses geldwerten Vorteils ist grundsätzlich der Marktwert des gebrauchten (Elektro-) Fahrrads zu ermitteln. Die Finanzverwaltung beanstandet es aber nicht, wenn anstelle des Nachweises des tatsächlichen Werts nach einer Überlassungsdauer von 36 Monaten (3 Jahre) als üblicher Endpreis für das (Elektro-) Fahrrad ein Wert in Höhe von 40 % der auf volle 100 € abgerundeten uvP angesetzt wird.

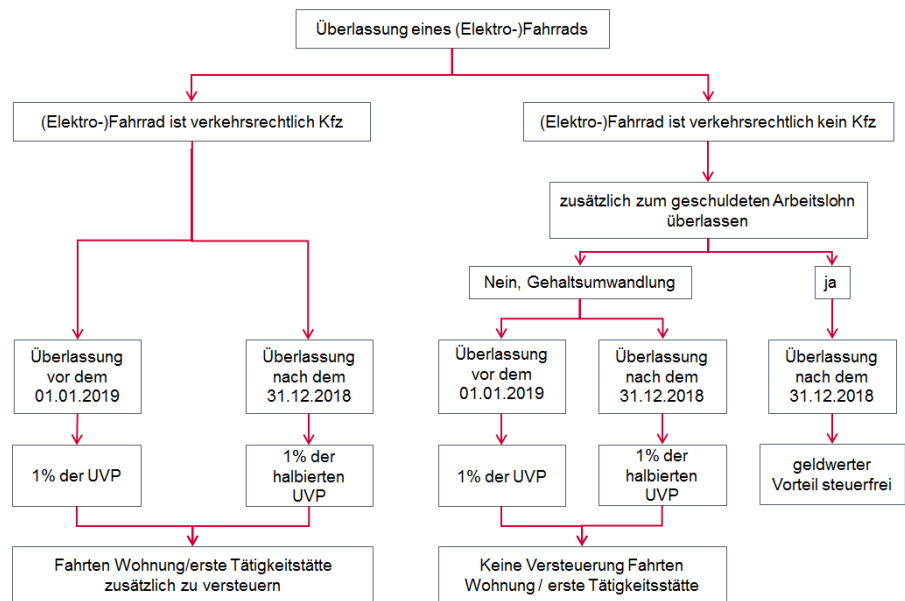
8.2. Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 37b Abs. 1 EStG

Darüber hinaus lässt es die Finanzverwaltung zu, dass der Zuwendende (z.B. Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) eine evtl. Verbilligung des Kaufpreises als Sachzuwendung nach § 37b Abs. 1 EStG pauschal versteuern kann.

Dabei genügt es der Finanzverwaltung für das Kriterium der „Zusätzlichkeit“, wenn zu dem sog. Grundgeschäft (z.B. der Kaufvertrag über ein Fahrrad) zwischen dem Zuwendenden (z.B. Leasinggeber, Dienstleister oder Verwertungsgesellschaft) und dem Mitarbeiter der aus einem Rahmenvertrag zwischen dem Zuwendenden und dem Arbeitgeber resultierende geldwerte Vorteil (z.B. ein vereinbarter Rabatt oder eine andere Vergünstigung) hinzukommt.

(BMF- Schreiben vom 17.11.2017, BStBl. I, 1546)

9. Die verschiedenen Modelle zur (Elektro-)Fahrradüberlassung



9.1. Das (Elektro-) Fahrrad ist verkehrsrechtlich ein Kfz

9.1.1. Überlassung vor dem 01.01.2019

- Private Nutzung: monatlich 1 % des auf volle 100 € abgerundeten Bruttolistenpreises
- Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (bzw. einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet): monatlich 0,03% des auf volle 100 € abgerundeten Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer
- Nutzung zu Familienheimfahrten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung: eine Familienheimfahrt pro Woche lohnsteuerfrei, weitere Heimfahrten 0,002% des auf volle 100 € abgerundeten Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer zwischen Familienwohnung und Ort der ersten Tätigkeitsstätte

9.1.2. Überlassung nach dem 31.12.2018

Da (Elektro-) Fahrräder die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EMOG) erfüllen (CO₂-Emission < 50 mg), kann der geldwerte Vorteil für diese Fahrzeuge entsprechend Tz. 9.1.1. nach dem halben Bruttolistenpreis bemessen werden

9.2. Das (Elektro-) Fahrrad ist verkehrsrechtlich kein Kfz

9.2.1. Überlassung durch Gehaltsumwandlung

- vor dem 01.01.2019
 - Private Nutzung: monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten uvP
 - Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: kein geldwerter Vorteil
- nach dem 31.12.2018
 - Private Nutzung: monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten **halbierten** uvP
 - Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: kein geldwerter Vorteil

9.2.2. Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Der geldwerte Vorteil ist steuerfrei. Dies gilt für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021.

10. Laufende Kosten für das (Elektro-) Fahrrad

10.1. Stromkosten für das (Elektro-) Fahrrad

Für betriebliche (Elektro-) Fahrräder (Arbeitgeber ist Leasingnehmer) kann die Erstattung von Stromkosten als Auslagenersatz steuerfrei bleiben.

Daher können diese (Elektro-)Fahrräder auch ohne Weiteres im Betrieb des Arbeitgebers kostenfrei oder verbilligt geladen werden. Für Kosten, die für das Laden zuhause oder unterwegs anfallen, sind keine Pauschalen vorgesehen. Die Mitarbeiter müssen ihre Kosten nachweisen.

Das kostenlose oder verbilligte Aufladen eines (Elektro-) Fahrrad des Mitarbeiters das verkehrsrechtlich ein Kfz ist, im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen, ist gemäß § 3 Nr. 46 EStG steuerfrei.

Auch für (Elektro-) Fahrräder der Mitarbeiter ist das Aufladen im Betrieb des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen lohnsteuerlich unbeachtlich, wenn das Fahrrad verkehrsrechtlich kein Kfz ist. Die Finanzverwaltung rechnet diese Vorteile nicht zum Arbeitslohn.

(BMF-Scheiben vom 14.12.2016, BStBl. I 2016, 1446 und BMF-Schreiben vom 26.10.2017, BStBl. I 2017, 1439 Rdnr. 10).

10.2. Kosten für Inspektion

Für die laufenden Kosten des betrieblichen (Elektro-) Fahrrads hat die Finanzverwaltung keine Regelungen getroffen. U.E. sind die Regelungen für betriebliche Kfz entsprechend anzuwenden. Daher ist der geldwerte Vorteil mit der 1 % - Regelung abgegolten, wenn der Arbeitgeber die Kosten für eine Inspektion des betrieblichen (Elektro-) Fahrrads übernimmt. Ist der Mitarbeiter verpflichtet, die Kosten für die Inspektion zu tragen, können die Kosten u.E. als vom Mitarbeiter getragene Kosten vom geldwerten Vorteil abgezogen werden.

10.3. Sonstige Kosten (Helm, Warnweste)

Auch für die Übernahme von sonstigen Kosten die im Zusammenhang mit der Nutzung eines (Elektro-) Fahrrads anfallen können, ist nichts geregelt. U.E. sind Kosten für einen Helm, Sicherheitskleidung, etc nicht mit der 1 % - Regelung abgegolten, da sie nicht zwangsläufig mit der Nutzung des (Elektro-) Fahrrads anfallen. Übernimmt der Arbeitgeber solche Kosten, entsteht ein geldwerter Vorteil, der ggf. im Rahmen der 44 € -Sachbezugsfreigrenze steuerfrei bleiben kann.

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | susanne.weber@wts.de
Kersten Weißig | T +49 89 28646-2257 | kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.